

II- 2226 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011

Wien

Zl.: 10.502- Präs. — A / 69

Wien, am 21. Jänner 1969

Anfrage der Abg. Dr. Scrinzi und Gen. betr.  
den Rückstand Österreichs bezüglich des Ab-  
kommens über die internationale Registrierung  
von Fabriks- und Handelsmarken.

1026/A.B.  
zu 1052/J.  
Präs. am 27. Jan. 1969

5- für

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Alfred M a l e t a

W i e n

-----

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 12. Dezember 1968 betreffend den Rückstand Österreichs bezüglich des Abkommens über die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken ist durch die Nizzaer Fassung auch auf Dienstleistungsmarken ausgedehnt worden. Der Beitritt zu dieser Fassung setzt also voraus, dass auch die Dienstleistungsmarke im österreichischen Recht eine Verankerung erfährt.

Von Seiten der Wirtschaft ist ausserdem wiederholt auf die Vorteile eines Formalschutzes für Dienstleistungsmarken hingewiesen worden. Die Ausdehnung des österreichischen Markenschutzgesetzes auf die Dienstleistungsmarken bringt aber ziemlich umfangreiche Eingriffe in diese Gesetze mit sich, zumal diese neue Kategorie von Schutzrechten gewisse Abweichungen von den für die übrigen Marken geltenden Rechte erfordert.

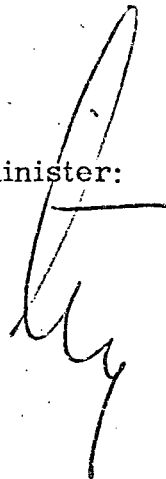
Die Diskussion dieser Probleme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nahm geraume Zeit in Anspruch. Dennoch ist die Regierungsvorlage betreffend eine Novelle zum Markenschutzgesetz bereits am 21. Mai 1968 vom Ministerrat beschlossen und dem Nationalrat zugeleitet, von diesem aber noch nicht erledigt worden. Sie stand am 17. 1. 1969 zum

zweitemal auf der Tagesordnung des Handelsausschusses des Nationalrates und wurde unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages aller 3 im Nationalrat vertretenen Parteien beschlossen. Es ist daher zu hoffen, dass sie vom Nationalrat binnen kürzester Frist verabschiedet wird.

Mit dem Inkrafttreten dieser Novelle wird eine Voraussetzung für die Ratifikation der Nizzaer Fassung des Madrider Markenabkommens geschaffen. Der Beitritt wirft allerdings auch noch Fragen verfassungsrechtlicher Natur auf, die es mit sich bringen, dass er vermutlich nur in Form eines Bundes-Verfassungsgesetzes oder mittels eines auf gleicher Stufe stehenden Aktes wird erfolgen können.

Nachher wird die Frage der Ratifikation der Stockholmer Fassung zu erörtern sein, bei der allerdings auch die Höhe der daraus für Österreich zu erwartenden finanziellen Verpflichtung einer sorgfältigen Prüfung wird unterzogen werden müssen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a horizontal line and a cursive signature.